

## NATÜRLICHERWEISE – NATURGEMÄSS – NATURRECHT

### *Das Bedeutungsfeld einer Aussage Ulpians*

Anna RADVÁNYI

Doktorandin, Katholische Universität Péter Pázmány

#### 1. Einleitung

Heute vor genau zehn Jahren, als anlässlich des 80. Geburtstags von Professor Zlinszky hier an der Universität eine Konferenz<sup>1</sup> veranstaltet wurde, wurde eine Laudation unter Anderem von Professor Wolfgang Waldstein gehalten, die mich sehr beeindruckte. Damals hatte ich die Gelegenheit, mich mit dem Text der Laudation eingehend zu beschäftigen, weil ich die Aufgabe hatte, ihre Übersetzung für den festlichen Anlass vorzubereiten.<sup>2</sup> Neben der Darstellung des Lebenslaufes des Jubilars wurde in der Laudation nur auf eine Arbeit Zlinszkys ausführlicher eingegangen, gerade auf den Text, aus dem das Motto der heutigen Konferenz stammt. Hier geht es um den Beitrag mit dem Titel „Rechtsstaat Rom“,<sup>3</sup> in dem die Wertbezogenheit des Rechts, bzw. des Rechtsstaates betont, und am Ende zusammenfassend auch sehr pragmatisch und aktuell formuliert wird: „Das aber sollte der Rechtsstaat auch heute: Werte sichern, ermöglichen, beschützen.“<sup>4</sup> Dieser Beitrag wurde von Waldstein als „*ein besonders kostbares Geschenk*“<sup>5</sup> bezeichnet, und die in dem Beitrag angeführten Kriterien des Rechtsstaates, die Wertbezogenheit des Rechtssystems im Zuge der Laudation hervorgehoben, gewürdigt und nur durch ein Element ergänzt. Neben die von Zlinszky genannten Kriterien des Rechtsstaates, nämlich, [d]ie Anerkennung

---

<sup>1</sup> Die Tagung mit dem Titel „Római Jogászok Országos Találkozója“ (Landestreffen des Römischrechtlers) anlässlich des 80. Geburtstags von Professor János Zlinszky wurde am 7. März 2008. an der Katholische Universität Péter Pázmány veranstaltet.

<sup>2</sup> Der Text der Laudation von Wolfgang Waldstein steht mir in Manuskript zur Verfügung. [WALDSTEIN Ms.]

<sup>3</sup> János ZLINSZKY: Rechtsstaat Rome. In: NADJA EL BEHEIRI (Hrsg.): *Durch das römische Recht, aber über dasselbe hinaus*. Budapest, Pan, 2008. 104–118.

<sup>4</sup> Ibid. 118.

<sup>5</sup> WALDSTEIN Ms. aaO.

der ethischen Werte des Rechts, der Gerechtigkeit, Rechtssicherheit, Freiheit und Bewahrung des sozialen Friedens“<sup>6</sup> ist Waldstein zufolge noch ein weiterer Aspekt hervorzuheben, „der zwar in Zlinszkys Aussagen zweifellos implizit erhalten ist.“<sup>7</sup> Dieser Aspekt ist die Übereinstimmung mit dem Naturrecht, der ein wesentliches Kriterium für die Rechtsstaatlichkeit ist. Die Existenz, das Wesen, und die wahre Bedeutung des *ius naturale* sind auch im Bereich des römischen Privatrechts zu prüfen, in diesem Zusammenhang ergeben sich bemerkenswerte Fragen hinsichtlich der Interpretation der römischen Quellen zum Kaufrecht. Bei diesem Punkt möchte ich mit meinem Vortrag an das heutige Thema anknüpfen und die Wertbezogenheit des Rechts, die mögliche Rolle des Naturrechts durch die Suche nach der Bedeutung des Wortes *naturaliter* in Bezug auf eine Aussage Ulpians darstellen.

Zur Frage über die wahre Bedeutung des Wortes *naturaliter* bin ich durch eine Aussage aus den Digesten gelangen, die im Allgemeinen als Ausgangspunkt zum Thema des gerechten Preises dient. In der auf Ulpian zurückgeführten wohl bekannten Stelle<sup>8</sup> sagt er in einem aus Pomponius stammenden Zitat folgendes:

Ulp. D. 4, 4, 16, 4 (11 ad ed.)

*In pretio emptiois et venditionis naturaliter licere contrahentibus se circumvenire.*<sup>9</sup>

<sup>6</sup> Aus den von Zlinszky angeführten Kriterien des Rechtsstaates wurde in der Laudation von Waldstein nur ein Aspekt hervorgehoben. Neben den zitierten Kriterien beschäftigt sich Zlinszky mit den folgenden Gesichtspunkte: „die klare und strenge Begrenzung der Staatsgewalt durch das Recht; die Rechtsmäßigkeit der Gesetzgebung; die Gewaltenteilung; die Verantwortlichkeit der Machtträger; die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit.“ Vgl. ZLINSZKY aaO. 108.

<sup>7</sup> WALDSTEIN Ms. aaO.

<sup>8</sup> Neben dem zitierten Fragment dient eben eine andere Digestenstelle von Paulus als Ausgangspunkt des Themas des gerechten Preises, nämlich Paul. D. 19, 2, 22, 3, wonach „*in emendo et vendendo naturaliter consensum est, quod pluris sit, minoris emere, quod minoris sit, pluris vendere, et ita invicem se circumscribere*“ Die zwei erwähnten Stellen werden im Allgemeinen parallel zitiert. Vgl. unter Anderem Max KASER: *Das römische Privatrecht*. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1971. 550. Fn. 45.; Andreas WACKE: *Circumscribere, gerechter Preis und die Arten der List. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung*, 94 (1977) 185.; Johannes HERMANN: *Der Gedanke der iustum pretium in der Antike. Beiträge zur Diskussion um das „pretium iustum“*. In: Gottfried SCHIEMANN (Hrsg.): *Kleine Schriften der Rechtsgeschichte*. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1990. 384–394., 389.; Doris Regine Göttlicher: *Auf der Suche nach dem gerechten Preis. Vertragsgerechtigkeit und humanitas als Daueraufgabe des römischen Rechts*. [Osnabrücker Schriften zur Rechtsgeschichte Band 6] Göttingen, V&R Unipress, 2004.; Jusztinger, János: *A vételár az ókori római adásvételnél*. (Der Kaufpreis bei dem antiken römischen Kaufvertrag) Budapest–Pécs, Dialóg Campus, 2016. 106.

<sup>9</sup> Sowohl die lateinischen, als auch die deutschen Texte der Quellen der Digesten sind im Folgenden aus der neuen deutschen Digestenübersetzung zitiert. Okko BEHRENDTS – Rolf KNÜTEL – Berthold KUPISCH – Hans H. SEILER (Hrsg.): *Corpus Iuris Civilis Text und Übersetzung*. Heidelberg, C. F. Müller, 1995.

Hinsichtlich des mit dem Wort *circumvenio* ausgedrückten Verhaltens habe ich mich mit diesem Satz schon früher ausführlich beschäftigt.<sup>10</sup> Die Problematik wird im Folgenden aus dem Blickwinkel des Ausdrucks *naturaliter* untersucht. Im Zuge der Darstellung des möglichen Bedeutungsfeldes des Ausdrucks werden zunächst die zur Verfügung stehenden Übersetzungen des oben geführten Zitats kurz behandelt, danach werden diejenige weitere Digestenstellen geprüft, in denen der Ausdruck *naturaliter* verwendet wird. Von den Quellen der Digesten ausgehend wird dargestellt, was *naturaliter* im Wortgebrauch der römischen Juristen bedeutet, welche Gruppen, welche Kategorien der verschiedenen Auslegungen sich bilden lassen. Zuletzt wird eine Interpretation der oben zitierten Stelle behandelt, die von einem Humanisten aus dem sechszehnten Jahrhundert stammt, der in seiner Zeit sowohl in Bezug auf den Schwerpunkt seiner Arbeit als auch die von ihm gewählte Methode Zukunftsweisend war.

## 2. Naturaliter in den Digesten

### 2.1. Die Frage der Übersetzung

Prüft man die zur Verfügung stehenden Übersetzungen der Digesten, wird es schon auf den ersten Blick sichtbar, dass sie diese Aussage Ulpian's (*Idem Pomponius*) ganz verschieden wiedergeben, die wesentliche Abweichungen zeigen sich eben hinsichtlich der Auslegung des Adverbs *naturaliter*.

Die neue deutsche Übersetzung des *Corpus Iuris Civilis* formuliert es maßvoll und moderat, das lateinische Wort *naturaliter* wird mit „natürlicherweise“ ins Deutsche übersetzt. Anders klingen die englische Formulierungen: an der betreffenden Stelle weist die Übersetzung von Alan Watson<sup>11</sup> ausdrücklich auf die natürliche Ordnung der Sachen mit der Wendung „*in the course of nature*“<sup>12</sup> hin. Eine andere englische Übersetzung nämlich die von Samuel P. Scott<sup>13</sup> geht noch einen Schritt weiter, in seiner Formulierung bezieht sich die Ausdruck „*in accordance with natural law*“ ausdrücklich auf das Naturrecht.<sup>14</sup> Schließlich lohnt es sich auf eine französische

---

<sup>10</sup> Vgl. Anna RADVÁNYI: *Circumvenio im römischen Kaufvertrag. Pázmány Law Review*, 4. (2016) 375–384.

<sup>11</sup> Alan WATSON (ed.): *The Digest of Justinian*. Pennsylvania, University of Pennsylvania Press, 1985.

<sup>12</sup> Der ganze Text lautet folgendermaßen: ”The contracting parties are in the course of nature allowed to overreach each other”.

<sup>13</sup> Samuel P. SCOTT (trans.): *The Digest or Pandects of Justinian*. Cincinnati, 1935. Diese Übersetzung wird häufig kritisiert, auf der Webseite wo die Übersetzung auf der Internet veröffentlicht wurde, steht folgendes: „Often criticized, Samuel P. Scott’s quite old translation does not always meet the standards of a scientific publication.” Vgl. [https://droitromain.univ-grenoble-alpes.fr/Anglica/digest\\_Scott.htm](https://droitromain.univ-grenoble-alpes.fr/Anglica/digest_Scott.htm). Trotzdem lohnt es sich einen Augenblick auch auf diesen Text zu werfen.

<sup>14</sup> Der ganze Text lautet folgendermaßen: “Pomponius also states with reference to the price in a case of purchase and sale, that the contracting parties are permitted to take advantage of one another in accordance with natural law.”

Übersetzung des Textes,<sup>15</sup>nämlich die von Henri Hulot hinzudeuten, die von dem Bemühen einfach absehend das Adverb *naturaliter* schlicht und einfach aus dem Satz weglässt. „*Pomponius ajoute encore qu'en matiere de vente et d'achat, les contractent peuvent se tromper mutuellement sur le prix.*“ Hier wird auf die Gegenseitigkeit des Verhaltens mit dem Wort *mutuellement* hingewiesen, auf das *naturaliter* des Erlaubens aber wird nicht im Entferntesten eingegangen. Folglich ist es zu feststellen, dass die Formulierungen des Satzes verschieden sind, das Bedeutungsfeld des Wortes *naturaliter* Ausdrücke von naturgemäß, natürlicherweise bis zum Naturrecht umfassen. Welche Interpretation den Quellen am ehesten entspricht, ist im Folgenden anhand der gegebenen Beispiele der Digesten zu prüfen.

Bevor ich in die nach meiner Meinung gegebenen Kategorien der Bedeutung eingehe, lohnt es sich noch einen Blick auf die neue deutsche Übersetzung der Digesten zu werfen. In den bis heute veröffentlichten Bänden vorkommende „*naturaliter*-Fragmente“ werden folgende deutsche Wörter an der Stelle von das Adverb *naturaliter* benutzt: „natürlicherweise“<sup>16</sup> am häufigsten, „von Natur aus“<sup>17</sup> oder „natürlich“,<sup>18</sup> selten „naturgemäß“,<sup>19</sup> in einigen Stellen befindet sich aber auch „Natureinwirkung“, „wirklich“ oder „in irgendeiner Weise“, und die Bezugnahme auf das Naturrecht.<sup>20</sup>

<sup>15</sup> Corpus de droit romain en latin et en français. Traduit par Henri Hulot, Jean-Francois Bertelot, Pascal-Alexandre Tissot et Alphonse Berenger Fils. Tome I. Les cinquante livres du Digeste ou des Pandectes de l'empereur Justinien. Traduit en français par Henri Hulot. Scientia Verlag Aalen, 1979. Eine neuere französische bersetzung steht auch zur Verfügung.

<sup>16</sup> Das Wort natürlicherweise (oder das Ausdruck auf natürliche Weise) kommt sieben Mal in den genannten Fragmenten vor. Dieses Wort verfügt über zwei wesentliche Bedeutungsfelder nach Duden Wörterbuch. Erstens: natürlich, von Natur aus/her, von selbst und zweitens: logischerweise, selbstverständlich. Vgl. *Duden Online Wörterbuch*, www.duden.de. Die im Betracht kommende Stellen sind abgesehen von der oben schon zitierten Ulpian-Stelle Folgenden: D. 4, 5, 2, 2 (Ulpian 12 ad ed.): auf natürlicher Weise verpflichtet; D. 5, 3, 25, 11 (Ulpian 15 ad ed.): „auf natürliche Weise [...] zu einen Geschenk verpflichtet haben“; D. 10, 2, 35 (Papinianus 12 resp.): „nur auf natürliche Weise innehatte“; D. 10, 4, 3, 15 (Ulpian 24 ad ed.): „nur in natürlicher Weise innehat“; D. 11, 7, 4 (Ulpian 25 ad ed.): „als gehöre auf natürliche Weise den Toten der Ort“; D. 19, 2, 22, 3 (Paulus 34 ad ed.): „natürlicherweise erlaubt“.

<sup>17</sup> D. 32, 70, 12 (Ulpian 22 ad sab.): „von Natur aus Weiße“; D. 15, 1, 9, 7 (Ulpianus 29 ad ed.): „Denn es steht auch Sklaven von Natur aus frei, gegen ihren eiegenen Körper zu wüten.“

<sup>18</sup> D. 4, 5, 7pr. (Paulus 11 ad ed.) „nach ihrer natürlichen Verwandtschaft“; D. 10, 3, 7, 11 (Ulpian 20 ad ed) „obgleich sie in einem natürlichen Sinn besitzen“; D. 30, 26, 2 (Pomponius 5 ad sab.): „nach ihrer natürlichen Beschaffenheit“.

<sup>19</sup> D. 1, 2, 2, 5 (Pomponius I. S. enchir): „wie es ja naturgemäß dahin zu kommen pflegt“.

<sup>20</sup> D. 12, 6, 64 (Tryphoninus 7 disp): „so ist auch bei der Kondiktion die Entscheidung über Geschuldetes oder Nichtgeschuldetes nach naturrechtlichen Grundsätzen zu treffen“.

## 2.2. Bedeutungsfeld des Wortes *naturaliter*

In den *Digesten* kommt der Ausdruck *naturaliter* insgesamt 46-mal vor,<sup>21</sup> davon 24-mal bei *Ulpian*, 5-mal bei *Pomponius*. Die römischen Juristen verwenden das Wort in vielfältigsten Zusammenhängen, von *Naturalobligationen* angefangen, über den natürlichen Ausfluss von Regenwasser bis zur *civilis contra naturalis possessio*, die Bildung bzw. die Prüfung der mögliche Kategorien der Bedeutung des Wortes ist der Mühe wert.<sup>22</sup>

Unter dem Artikel *naturalis* weist *Heumanns Handlexikon*<sup>23</sup> auf *naturaliter* in drei verschiedenen Bedeutungsfelder des Wortes ausdrücklich hin. Die genannten Bedeutungsfelder sind Folgendes. Erstens: *naturalis*: durch die Kraft der Natur hervorgebracht, auf der Ordnung der Natur beruhend, der natürliche Beschaffenheit der Sache gemäß, in der Natur der Sache liegend. Dem *Handlexikon* zufolge bedeutet in diesem Sinne *naturaliter* „auf natürliche Weise“ oder „der Natur der Sache nach“.<sup>24</sup> Zweitens: *naturalis*: auf dem *ius naturale*, der *ratio*, *aequitas naturalis* beruhend, in diesem Sinne bedeutet *naturaliter naturali iure*, oder *naturali ratione*. Dem *Lexikon* zufolge werden solche Quellen auch dieser Gruppe zugeordnet, in denen *naturaliter* in einer Wendung mit „*licere*“ oder „*concessum esse*“ zusammen vorkommt, so zum Beispiel die oben zitierte Aussage *Ulpians*, in der *naturaliter* nach dem Artikel auf „kraft der natürlichen Freiheit“ hindeutet. In der dritten ausdrücklich erwähnten Gruppe sind diejenigen *Digestenstellen* aufgezählt, in denen *naturaliter* im Sinne von *corporaliter*, oder „tatsächlich“ angegeben wird.

Obwohl die hier angeführten Bedeutungsfelder den Quellen wohl entsprechen, ist meines Erachtens nach eine andere Einteilung der Stellen möglich, die mir bei der Suche nach der wahren Bedeutung des „*Idem Pomponius*“ Zitats nützlicher erscheint. Nach meiner Einteilung sind die verschiedenen Bedeutungen von

<sup>21</sup> Die einschlägigen Quellen sind mittels der Webseite *Intratext* geprüft worden. [www.intratext.com/IXT/LAT0866](http://www.intratext.com/IXT/LAT0866) Als Ergebnis der Suche nach dem Schlüsselwort „*naturaliter*“ werden auf der erwähnten Webseite 49 Elemente d.h. verschiedene Stellen dargestellt. Drei Elementen verweisen versehentlich auf dieselbe Stelle, eine andere Stelle von *Pomponius*, nämlich die D. 46, 3, 107 (*Pomponius 2 enchir.*) verwendet das Wort ‚*naturaliter*‘ zweimal. Es zeigt sich also, dass es sich insgesamt um 46 Stellen handelt.

<sup>22</sup> Es scheint mir so, dass das Wort ‚*naturaliter*‘ in insgesamt sechs verschiedenen Bedeutungsfelder in den *Digesten* vorkommt. Nach der Häufigkeit der verschiedenen Anwendungen sind sie Folgende: 1. ‚*naturaliter*‘ dem *civiliter* ausdrücklich entgegengesetzt in neun Stellen; 2. Im Zusammenhang mit *naturalis obligatio* acht Mal; 3. Im Sinne natürliche-, häufige- Weise in acht Stellen; 4. In Hinblick auf *naturalis possessio* sieben Mal; 5. Auf ein natürlicher Zustand hindeutend im Gegensatz zu dem mit menschlicher Kraft zustande gebrachten fünf Mal; 6. In einer Stelle dem *iure gentium* entgegengesetzt; 7. Diejenige *Digestenstellen* sind besonders zu bearbeiten, wo das betreffende Wort gerade auf der Ordnung der Natur hinweist, hier bezieht sich der Ausdruck direkt auf *ius naturale*.

<sup>23</sup> Hermann Gottlieb HEUMANN: *Heumanns Handlexikon zu den Quellen ders römischen Rechts*. Jena, Gestav-Fisher. 1928. s.h.v. „*naturalis*“.

<sup>24</sup> D. 32, 70, 12 (*Ulpianus 22 ad sab.*) color: *naturaliter*, weitere Beispiele sind ausdrücklich genannt, unter anderem *naturaliter apperire*, *naturaliter clausae*, *res naturaite indivisae*, *si nihil convenit, tunc ea praestabuntur, quae naturaliter insunt huius iudicii( sc empti) potestate*. Unter die Beispiele ist die Bedeutung „im Gegensatz von *manu factu*“ hervorgehoben.

umgangssprachlichem Sinn ausgehend bis zu den direkt juristischen Ausdrücken Folgendes:

1. *naturaliter* im Sinne von „*non manu facto*“, also ein natürlicher Zustand im Gegensatz zu dem mit menschlicher Kraft zustande gebrachten
2. *naturaliter*, auf die natürliche, übliche, gewöhnliche Ordnung der Sachen hindeutend
3. *naturaliter* als Element juristische Fachbegriffe
4. *naturaliter* als eigenständige Ordnung, die als Maßstab oder Entscheidungsgrundlage juristischer Willensbildung erscheint, häufig dem *ius civile* oder *ius gentium* entgegengesetzt.

Im Folgenden möchte ich die angeführte Einteilung mit einigen Beispielen schildern.

Zur ersten Gruppe gehören diejenige Fälle, wo *naturaliter* im Sinne von „*non manu facto*“ / *non opere facto* gebraucht wird, der Begriff bezieht sich also auf einen natürlichen Zustand im Gegensatz zu einer mit menschlicher Kraft zustande gebrachte Beschaffenheit. In den juristischen Texten wird dieser Gegensatz häufig ausdrücklich hervorgehoben. Es wird betont, dass die angebotene Lösung davon abhängt, ob der betreffende Zustand als Ergebnis natürlicher oder menschlicher Einwirkungen auftritt. In Bezug auf Grunddienstbarkeiten bemerkt Pomponius zum Beispiel: *Servitus naturaliter, non manu facto laedere potest fundum servientem.*<sup>25</sup> andere Beispiele können hinsichtlich der *actio aquae pluviae arcendae*<sup>26</sup> erwähnt werden, bemerkenswert ist aber auch der Fall (Ulp. D. 32, 70, 12), wo es sich die Frage im Zusammenhang mit einem Legat erhebt. Zu beantworten ist, woran der Erblasser eigentlich denkt, wenn er im Zusammenhang mit der Farbe der als Legat hinterlassener Wolle das Attribut *versicolor* verwendet. Ist damit nur die artifiziell gefärbte Wolle gemeint oder wird auch das von Natur aus Weiße oder das Schwarze erfasst. Ulpian ist der Meinung, dass von der Bezeichnung „Wolle“ (*lana*) Buntwolle nicht erfasst wird, das heißt, dass schwarze und weiße Wolle, die aus natürlichen Farben (*naturaliter*) entsteht, nicht zur *versicoloria* gezählt werden soll, deswegen sind in diesem Fall als Legat nur diejenige Wolle herauszugeben, die mit menschlicher Arbeit gefärbt wurde, wie zum Beispiel purpurgefärbte, oder scharlachrote Materien.<sup>27</sup>

Der zweiten Gruppe sind diejenige Fälle zuzuordnen, wo es sich die Frage in Bezug auf die natürliche Ordnung, den üblichen, gewöhnlichen Vorgang der Sachen erhebt. Bei diesen Fällen wird mit dem Wort *naturaliter* auf Eigenschaften von Sachen oder des Verhaltens hingewiesen, die aus ihren innerlichen Eigenschaften oder Gegebenheiten stammen. Um festzustellen ob ein Testament dolose geöffnet war, oder nicht, muss man wissen, wie im Allgemeinen ein Testament geöffnet wird, bzw. wie der Inhalt des Testament für gewöhnlich festgestellt werden kann.

<sup>25</sup> D. 8, 3, 20, 1 (Pomponius 33 ad sab.).

<sup>26</sup> D. 39, 3, 1, 10 (Ulpianus 53 ad ed.) In ähnlichen Sinne vgl. noch Ulp. D. eod. 15; Ulp. D. eod. 22.

<sup>27</sup> D. 32, 70, 12 (Ulpianus 22 ad sab.). et ideo neque album neque naturaliter nigrum contineri nec alterius coloris naturalis.

*Aperire autem hic ille videtur qui naturaliter aperit, sive sint signatae sive non sint legatae, sed tantum naturaliter clausae.*<sup>28</sup> Auch in diesem Sinne wird *naturaliter* in einem Fragment verwendet, wo ein Bruchteil des Vermögens vermacht wurde - *cum bonorum parte legata*,<sup>29</sup> es stellt sich die Frage in Zusammenhang mit der Teilbarkeit der Sachen. Es ist nicht eindeutig, was geschuldet wird: die Miteigentumsanteile an den einzelnen Gegenständen, oder ihr Schätzwert. Die zwischen den zwei Rechtsschulen bestehende Meinungsverschiedenheit wurde von Pomponius so entschieden, dass er feststellt: der Erben hat die Wahl, ob er lieber die Anteile an den Gegenständen oder den Schätzwert leistet. Er betont aber, dass die Leistung von Anteilen nur bei solchen Sachen erlaubt ist, die ohne Schaden geteilt werden können. Pomponius stellt fest, dass es Sachen gibt, die ihrer natürlichen Beschaffenheit nach – *naturaliter* – unteilbar sind, bei anderen Sachen kann aber die Teilung nicht ohne Schaden vorgenommen werden. Zu dieser Gruppe gehören noch weitere Fälle in Bezug auf die gewöhnliche Art der Leistung der Geldschuld,<sup>30</sup> oder eine Stelle wo es um Servituten geht und festgestellt wird: *hoc incommodum naturaliter pati inferiorem agrum a superiore compenareque debere cum alio commodo.*<sup>31</sup>

In der dritten Gruppe werden solche Stellen erfasst, wo *naturaliter* als Teil eigenständiger juristischen Wendungen oder Begriff vorkommt, wie *possessio naturalis* und *obligatio naturalis*.<sup>32</sup> Hier wird häufig *naturaliter* explizit oder implizit als Gegensatz von *civiliter* verwendet. Diese Stellen werden hier nicht weiter geprüft.<sup>33</sup>

Meines Erachtens existiert noch ein Kreis, die vierte Gruppe der Fälle wo der Sinn des Wortes *naturaliter* tiefgehender zu suchen ist: in diesen Stellen deutet *naturaliter* auf eine natürliche Ordnung hin, die bei der Meinungsbildung der juristischen Entscheidung einen maßgebenden Aspekt darstellt. Hier weist das Adverb auf eine

<sup>28</sup> D. 29, 5, 3, 19 (Ulpianus 50 ad ed.).

<sup>29</sup> D. 30, 26, 2 (Pomponius 5 ad sab.) [...] sin autem vel naturaliter indivisae sint vel sine damno divisio earum fieri non potest [...].

<sup>30</sup> D. 46, 3, 49 (Marcianus I.S. ad hypoth. form.) Solutam pecuniam intellegimus utique naturaliter [...].

<sup>31</sup> D. 39, 3, 1, 23 (Ulpianus 53 ad ed.) [...] hoc incommodum naturaliter pati inferiorem agrum a superiore compenareque debere [...].

<sup>32</sup> Vgl. Wolfgang Waldstein: *Natura debere, ius gentium und natura aequum* im klassischen römischen Recht. Zu prüfen ist, ob und wieweit in Hinblick auf diese Begriffe auf das *ius naturale*, als normative Ordnung hingewiesen wird. Es ist insbesondere bezüglich der *naturalis obligatio* möglich, dass die *aequitas naturalis* als Bezugnahme im Betracht kommt. Hier geht es wahrscheinlich mehr als rein technische juristische Begriffsbildung.

<sup>33</sup> Im Rahmen dieses Aufsatzes ist es nicht möglich, auch dieses Bedeutungsfeld des Wortes näherer zu untersuchen, obwohl es sicher eine bemerkenswerte Aufgabe wäre. Waldstein stellt es im Zusammenhang mit „*natura servituten*“ fest, dass „*natura* im Sinne der Natur rechtlicher Gebilde bei weitem nicht so häufig vorkommt wie im Sinne der *natura rerum*“ Trotzdem sind 24 Beispiele genannt, wo „*natura*“ direkt auf der Natur juristischen Gebilde hinweist. Vgl. Wolfgang WALDSTEIN: *Entscheidungsgrundlagen der klassischen römischen Juristen*. In: Hildegard TEMPORINI – Wolfgang HAASE: *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt, Geschichte und Kultur Roms im Spiegel der Neueren Forschung II, Principat, Fünftehnter. Band*. Berlin – New York, Verlag Walter de Gruyter, 1976. 3–100., das betreffende Zitat 55.

eigenständige Ordnung hin, nämlich die Existenz des *ius naturale*. Zwei Beispiele sollen kurz erwähnt werden.<sup>34</sup>

Der Gegensatz zwischen *ius gentium* und *naturaliter* wird in einem bekannten Fall bei Tryphoninus<sup>35</sup> dargestellt, wo das Wesen der Freiheit als von Natur aus gegebene Existenz formuliert wird:<sup>36</sup> *ut enim libertas naturali iure continetur et dominatio ex gentium iure introducta est, ita debiti vel non debiti ratio in conditione naturaliter intellegenda est.*

Ob Schuld vorliegt oder nicht ist im Sinne des Naturrechts zu entscheiden, weil die Freiheit ihrem Wesen nach eine auf Naturrecht beruhende Gegebenheit ist und nicht wie das Eigentumsrecht an Sklaven auf *ius gentium* beruht.

Mit dem zweiten Fall beschäftigt sich Honoré auch bezüglich der Würde des Menschen. Ulpian bemerkt: [...] *licet enim etiam servis naturaliter in suum corpus saevire [...]*.<sup>37</sup> Es steht auch Sklaven von Natur aus frei, gegen ihrer eigenen Körper zu wüten.

Weitere Beispiele könnten angeführt werden, aber es zeigt sich schon, dass in Bezug auf das geprüfte Zitat im Wesentlichen zwei Bedeutungsfelder in Betracht kommen: entweder *naturaliter* auf die natürliche, gewöhnliche Ordnung der Sachen hindeutend, oder *naturaliter* als *iure naturali*.

### 3. Ausblick: eine mögliche Interpretation

Ein Beispiel möchte ich schließlich hervorheben, dem ich in der Doktorarbeit von Wim Decock begegnet bin.<sup>38</sup> Es handelt sich um die Werke eines portugiesischen Humanisten, Arias Pinel (1515–1563), der ein erfolgreicher Professor der Rechtswissenschaften in Coimbra, und später in Salamanca war, und dessen Tätigkeit sich um eine kritische Exegese der Quellen des römischen Rechts bemüht. Theorie und Praxis ging in seiner juristischen Laufbahn Hand in Hand, weil er nicht nur als Professor der Rechtswissenschaften, sondern auch als Rechtsanwalt an der

<sup>34</sup> Bemerkenswert ist die Stelle Marci. D. 46, 3, 49 (1 ad hypothec. form.), wo es nach Erdődy mit der Wendung *intelleguntur utique naturaliter* eben um den Einklang mit den Regelungen des *ius naturale* hingewiesen wird. Vgl. ERDŐDY, János: *Radix omnium bonorum? A pénzfelősszefűggő egyes római dologi jogi kérdésekről.* (Sachenrechtliche Fragenstellungen im Zusammenhang mit dem Geld) Dissertation. Budapest, PPKE JÁK, 2012. 152. f.

<sup>35</sup> D. 12, 6, 64. (Tryphoninus 7 disp).

<sup>36</sup> „Wenn ein Eigentümer, dass was er seinem Sklaven schuldet, diesem nach der Freilassung leistet, kann er es, obwohl er in der irrigen Annahme leistete, ihm mit irgendeiner Klage zu haften, dennoch nicht zurückverlangen, weil er [mit der Leistung] eine naturrechtliche Schuld anerkannt hat. So wie nämlich die Freiheit auf dem Naturrecht beruht, das Eigentumsrecht an Sklaven durch das Völkergemeinrecht eingeführt worden ist, so ist auch bei der Kondiktion die Entscheidung über Geschuldetes oder Nichtgeschuldetes nach naturrechtlichen Grundsätzen zu treffen“.

<sup>37</sup> D. 15, 1, 9, 7 (Ulpianus 29 ad ed.).

<sup>38</sup> Wim DECOCK: *Theologians and contract law. The moral transformation of the ius commune.* Leuven, 2011. Dissertation. 455. ff., Insbesondere 464. ff. Vgl. noch einem von Paul J. Du Plessis herausgegebenen Sammlungsband veröffentlichten Arbeit in. *Reassessing Legal Humanism and its Claims-Petere fontes?*



Casa de Suplicacion in Lissabon<sup>39</sup> tätig war. Ich bin nicht unbedingt mit all seinen Behauptungen einverstanden, aber im Hinblick auf die von Pinel gestellten Fragen und die Methode ihrer Beantwortung lohnt sich die Beschäftigung mit seiner Arbeit. Wie es Decock in seiner ausführlichen Untersuchung hervorhebt, waren für Pinel zwei wesentliche Aspekte während seiner Arbeit von besonderer Bedeutung. Einerseits hielt er es für äußerst wichtig, das Material des *ius commune* von dem justinianischen römischen Recht zu trennen. Als Folge daraus bemüht er sich andererseits sehr stark darum, die Quellen des justinianischen Rechts originalgetreu, das heißt, dem Kontext getreu zu interpretieren und den *verum sensum* der Quellen in ihrem ursprünglichen Kontext darzustellen.<sup>40</sup> In seiner Arbeit *Commentarii ad rubricam et legem 2, c. de rescindenda venditione* beschäftigt er sich mit der Problematik des gerechten Preises, bzw. der *laesio enormis*, in diesem Zusammenhang versucht er die genaue Bedeutung der oben zitierte Aussage Ulpianus zu schildern, und damit eine neue Interpretation, also eine von der damaligen *communis opinio*<sup>41</sup> abweichende Auslegung des Textes zu geben. Leider ist es hier nicht möglich, alle seiner Auslegungen bezüglich des Zitats darzustellen, aber auf einige Gedanken deute ich kurz hin. Nach seiner Auslegung ist dieser Satz im Kontext des betreffenden Titels der Digesten zu lesen, der Kontext darf in keinem der Fälle außer Acht gelassen werden. Die Stelle findet sich unter dem Titel über die Mündigen, die jünger als fünfundzwanzig Jahre sind. Unmittelbar vor der Formulierung der Aussage werden Rechtsfälle behandelt, in denen es um die Frage geht, mit welchem Rechtsmittel der Minor die Wiedergutmachung seines Nachteiles verlangen kann. Ulpian macht darauf aufmerksam, dass vor der Zulassung der *in integrum restitutio* zu prüfen ist, ob ihm eine zivilrechtliche Klage zur Verfügung steht.<sup>42</sup> Die Frage ist dann, ob der Vertrag – hier also die *emptio venditio* – trotz der *circumvenio* gültig zustande gekommen ist. Daraus folgt, dass Ulpian mit dieser Aussage kein zu befolgendes Verhaltensmuster zeigen und kein Rechtsprinzip formulieren, sondern bloß seine Erfahrungen zum Ausdruck bringen wollte, die hinsichtlich der Mündigen unter fünfundzwanzig Jahren beachtet werden muss. Pinels Meinung zufolge bedeutet hier *licere* eher *permittitur* oder *humano iure non punitur*. In diesem Zusammenhang beschäftigt er sich auch mit der Interpretation des Wortes *naturaliter*. Er stellt fest, dass es gefährlich wäre, in diesem Kontext den philosophischen Sinn des *ius*

<sup>39</sup> Ibid. 139. This contribution draws on material previously published in Wim DECOCK: *Theologians and contract law, The moral transformation of the ius commune (c. 1500–1650)*. Leiden, Brill–Nijhoff, 2013. 566–589.

<sup>40</sup> “Pinel looks for nothing but the true meaning (*verus sensus*) of the Roman texts. He wants to understand them in their original context. He wants to highlight the fundamental difference between the pagan worldview of the classical jurists and the Christian *ius commune* as it developed in the later Middle Ages.” DECOCK aaO. 460.

<sup>41</sup> Decock weist darauf hin, dass dem damals allgemein akzeptierten Standpunkt nach war einander übervorteilen im Bereich des Kaufvertrages solange erlaubt, wieweit dessen Ausmaß nicht auffallend groß wird („as long as the quantity of the harm was moderate“). Vgl. DECOCK aaO. 464.

<sup>42</sup> D. 4, 4, 16 pr. (Ulpianus 11 ad ed.): [...] *num forte alia actio possit competere citra in integrum restitutionem* [...].

*naturale* mit seiner juristischen Bedeutung zu verwechseln.<sup>43</sup> Es wird betont, dass laut *aequitas naturalis* kein Übervorteilen erlaubt ist, *naturaliter* deutet also hier auf die juristische Auslegung, das heißt auf *naturae norma* hin, die seit Pinel hier als *iure gentium* zu interpretieren ist.<sup>44</sup>

#### 4. Zusammenfassung

Dass die Suche nach dem *iustum pretium* „ein juristisches Ewigkeitsproblem“ ist, wie Finkenaue<sup>45</sup> bereits feststelle, ist unbestritten. Nach diesem kurzen Überblick ist es aber vielleicht sichtbar, dass schon ein kleines Segment der Problematik viele zu beantwortende Fragen aufwirft. Die Interpretation des Adverbs *naturaliter* in Bezug auf den *verum sensum* des Textes führt dazu, dass diese Aussage nicht als Grundsatz zu betrachten ist, vielmehr geht es hier um die Schilderung einer spontanen menschlichen Reaktion, die unter den damals – und auch heute – herrschenden Marktverhältnissen in Erscheinung tritt, wobei die wehrlose Position der Mündigen unter fünfundzwanzig Jahren unter besonderen Schutz gestellt wird.

<sup>43</sup> Vgl. DECOCK aaO. 466. “Exponit enim gl. *naturaliter*, id est *iure gentium*. Intelligo autem, ut secundum exactissimam illam priorem aequitatem naturalem non dicatur licere contrahentibus invicem se in precio nec in alia re circumvenire. Nam secundum eam naturae normam omnes homines cognati et mutua dilectionis lege continere dicuntur”.

<sup>44</sup> Vgl. *ibid.* 466. “Exponitur ergo, *naturaliter*, id est *iure gentium*, quia humana ratione gentiumque et populorum iudicio compertum est, permittendam fuisse eam laesionem in pretio, ne ex nimia aequalitatis observatione commercia turbarentur. Nulla enim conventio securitatem praestaret, nunquam litium finis esset, si ob laesionem in pretio conventa revocarentur”.

<sup>45</sup> Thomas FINKENAUER: Iustitia und iustus bei den römischen Juristen. *Fundamina (Pretoria)*, vol. 20., no 1.(2014) 287–300.